

Protokoll

zur Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Bitzen,
am 15. November 2016 im Gemeinschaftshaus Bergtreff, Bitzen-Dünebusch

Beginn: 18:32 Uhr

Ende: 20:20 Uhr

Anwesend

a.) stimmberechtigt

Ortsbürgermeister Armin Weigel

1. Beigeordneter Ralph Hörster

Beigeordneter Hans Klaus Kapschak

Dieter Kamin

Jutta Bewer

Rolf Röttgen

Andreas Mohr

Karl-Heinz Krämer

Edgar Peters

Roman Ehrlich

Heinz-Otto Lück

Janine Hundhausen

b.) nicht stimmberechtigt

Silvia Patt (Verwaltung)

zwei Zuhörer

Es fehlten

entschuldigt: Bernd Rötzel

Die Gremiumsmitglieder waren durch Einladung vom 04. November 2016 unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung waren öffentlich bekanntgemacht. Der Vorsitzende stellte bei Sitzungseröffnung fest, dass gegen die ordnungsgemäße Einberufung der Sitzung Einwendungen nicht erhoben wurden. Das Gremium war nach Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Tagesordnung

öffentlich

- 1.) Begrüßung und Feststellung der Tagesordnung
- 2.) Mitteilungen
- 3.) Unterrichtung über die Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Ortsgemeinde Bitzen durch das Gemeindeprüfungsamt der Kreisverwaltung Altenkirchen für die Wirtschaftsjahre 2009 bis 2013
- 4.) Grundsatzbeschluss zur Einrichtung von Tempo 30-Zonen in Bitzen und Dünebusch im Jahr 2017
- 5.) Beratung und Beschlussfassung über die Änderung der Geschäftsordnung der Ortsgemeinde Bitzen
- 6.) Änderungen im Umsatzsteuer-Recht zum 01.01.2017; Beratung und Beschlussfassung über die Abgabe der Optionserklärung nach § 27 Abs. 22 UStG
- 7.) Annahme von Spenden
- 8.) Verschiedenes / Anfragen
- 9.) Einwohnerfragestunde

Verhandlungsniederschrift und Beschlüsse

1. Begrüßung und Feststellung der Tagesordnung

Ortsbürgermeister Armin Weigel begrüßt die Ratsmitglieder und Zuhörer, stellt fest, dass form- und fristgerecht eingeladen wurde und dass der Rat beschlussfähig ist. Erweiterungen oder Änderungen der Tagesordnung werden nicht gewünscht

2. Mitteilungen

Der Ortsbürgermeister referiert ausführlich über wichtige Punkte des Ortsgeschehens seit der jüngsten Sitzung. Im Einzelnen:

- Die Pläne zum Umbau des Hauses Schulstraße 28 in Dünebusch wurden von der ADD als zuständige Behörde für den Zuschussantrag nicht vollständig akzeptiert. In Gesprächen wurde Folgendes vereinbart: Die Dachüberstände werden kleiner, die Dachgauben werden durch Dachfenster ersetzt, die Fassade wird lediglich gestrichen; es müssen unterteilte Holzfenster verwendet werden; der Innenausbau der Hausmeisterwohnung wird nicht gefördert. Hiernach befürwortet die Kreisverwaltung eine Förderhöhe von 65 % gegenüber der ADD. Die Gesamtkosten sinken von 250.000 auf 235.000 Euro, die zuwendungsfähigen Umbaukosten von 175.000 auf 160.000 Euro; der Zuschussantrag wurde neu formuliert. Der Rat äußert keine Einwände.
- Die Haushaltsbefragung zur Verbesserung der Versorgungssituation auf dem Berg wurde mit 450 Fragebögen in Forst und Bitzen durchgeführt. Es sind aus Forst 59 Bögen (von 130 verteilten) zurückgekommen, aus Bitzen und Dünebusch 154 (von 220). Die Auswertung der Antworten steht noch aus.

- Nach einer öffentlichen Warnung, dass das Feuchtbiotop am Rand der Kreisstraße im Holperbachtal auszutrocknen droht, hatte die Untere Naturschutzbehörde zugestimmt, den Wasserstand durch Ausbaggern zu erhöhen. Dann jedoch fiel jemand ein, dass sich dort Erzählungen zufolge eine Weltkriegs-Bombe verbergen soll. Der Kampfmittelräumdienst stellte vor Ort tatsächlich Metall fest. Um die Bombe zu entschärfen, müsse das Feuchtbiotop trockengelegt werden – Ausgang offen.
- Die „Gebenhahnbrücke“ im Holperbachtal steht in der Gemarkung Wissen. Die Stadt will das Bauwerk abreißen lassen. Die Ortsgemeinde Bitzen bietet an, für einen Fußgängerüberweg zu sorgen, wenn der Unterbau in einem ordnungsgemäßen Zustand stehenbleibt. Wissen möchte nun sogar den ganzen Weg vom Wald bis zur Kreisstraße an Bitzen übertragen. Laut Ankündigung von Ortsbürgermeister Weigel muss über die Art des Überweges noch – am besten vor Ort – geredet werden. Der Wegübernahme steht nichts Hinderliches gegenüber.
- Der Veranstaltungskalender der Bergvereine ist erstellt worden. Die Ortsgemeinde muss sich noch über die Termine für Helferdank, Umwelttag und Seniorenfeier verständigen.
- Die Jugend- und Grillhütte hat jetzt eine Biotonne – Ergebnis einer neuen Beschlusslage des Abfallwirtschaftsbetriebs des Kreises, wonach jetzt jedes Grundstück eine braune Tonne besitzen muss.
- Armin Weigel informiert über einen Vortrag zum Thema „Pferdesteuer“, der in Birkenbeul stattfindet. Angesichts von fünf Pferden/Ponys in der Ortsgemeinde Bitzen steht der Rat der Einführung einer solchen Steuer skeptisch gegenüber.

3. Unterrichtung über die Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Ortsgemeinde Bitzen durch das Gemeindeprüfungsamt der Kreisverwaltung Altenkirchen für die Wirtschaftsjahre 2009 bis 2013

Beschluss

Der Ortsgemeinderat Bitzen nimmt die Ausführungen zur Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Ortsgemeinde Bitzen durch das Gemeindeprüfungsamt der Kreisverwaltung Altenkirchen zur Kenntnis.

Beschlussbegründung

Das Gemeindeprüfungsamt der Kreisverwaltung Altenkirchen hat gemäß § 110 Abs. 5 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) i.V.m. § 14 Absatz 1 des Landesgesetzes über den Rechnungshof Rheinland-Pfalz i.V.m. § 111 Landeshaushaltsordnung (LHO) die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Jahre 2009 bis 2013 geprüft.

Die örtlichen Erhebungen erfolgten von Mitte Oktober 2014 bis Februar 2015 mit zeitlichen Unterbrechungen in den Räumen der Verbandsgemeindeverwaltung Hamm(Sieg).

Mit Schreiben vom 14.01.2016 hat das Gemeindeprüfungsamt der Verwaltung zunächst einen Entwurf der Prüfungsmitteilungen mit der Bitte um Stellungnahme übersandt. Die wesentlichen Äußerungen der Verwaltung, die mit Schreiben vom 21.04.2016 dem

Prüfungsamt übermittelt wurden, sind in dem abschließenden Prüfbericht (Zustellung an die Verwaltung am 21.06.2016) in kursiver Schrift dargestellt.

Im Einzelnen wurde die Bewirtschaftung des Bergtreffs beanstandet. Hierzu wird auf die Ausführungen im Prüfbericht verwiesen. Das Beantwortungsverfahren hinsichtlich der o.a. Prüfungsmitteilungen ist noch nicht abgeschlossen

Ergänzend zur Beschlussvorlage informiert Ortsbürgermeister Weigel, dass Änderungen bei der Bewirtschaftung des Bergtreffs teils schon vor Erstellung des Berichts und weitere danach vorgenommen wurden. Derzeit gebe es nur noch einen Einzelpunkt, der kritisiert wurde, an diesem werde intensiv gearbeitet.

Der Prüfbericht mit der Stellungnahme der Verwaltung ist an 7 Werktagen öffentlich auszulegen. Der Ortsgemeinderat wird darüber nochmals gesondert informiert.

Abstimmung

gesetzliche Zahl: 12+1	anwesend: 11+1	stimmberechtigt: 12
Ja-Stimmen: 12	Nein: -	Enthaltung: -

4. Grundsatzbeschluss zur Einrichtung von Tempo 30-Zonen in Bitzen und Dünebusch im Jahr 2017

Um Tempo 30 auf Gemeindestraßen anzuordnen, bedarf es nicht mehr, wie früher, einer baulichen Veränderung der Straße. Ortsbürgermeister Weigel regt an, Tempo-30-Zonen zu errichten und verweist auf Forst, wo alle nicht klassifizierten Straßen als Tempo-30-Zonen ausgewiesen worden seien. Auch sei ihm eine Unterschriftenliste mit der Bitte um Tempo 30 im Mömelshof übergeben worden. Der finanzielle Aufwand für alle Ortsstraßen (14 Verkehrsschilder und 10 ergänzende Bodenmarkierungen) betrage rund 3850 Euro.

Die meisten Ratsmitglieder haben Zweifel, ob die Ausweisung etwas bringt, wenn sie nicht auch überwacht wird. Auch wird angeführt, dass man in den meisten Straßen nicht viel schneller als 30 km/h fahren kann. Im Mömelshof soll nun eine verdeckte Messung stattfinden und zu einem späteren Zeitpunkt über Tempo 30 in einzelnen Straßen beschlossen werden.

Beschluss

Der Ortsgemeinderat Bitzen stimmt grundsätzlich der Einführung von Tempo-30-Zonen zu. Über die konkreten Maßnahmen wird – nach Ortsbegehungen und weiteren Beratungen – später beschlossen.

Abstimmung

gesetzliche Zahl: 12+1	anwesend: 11+1	stimmberechtigt: 12
Ja-Stimmen: 8	Nein-Stimmen: 3	Enthaltungen: 1

5. Beratung und Beschlussfassung über die Änderung der Geschäftsordnung der Ortsgemeinde Bitzen

Beschluss

Der Ortsgemeinderat beschließt die Änderung der Geschäftsordnung des Ortsgemeinderates Bitzen in der vorgelegten Form; diese wird Bestandteil des Protokolls

Beschlussbegründung

Die durch das Landesgesetz zur Verbesserung direktdemokratischer Beteiligungsmöglichkeiten auf kommunaler Ebene (GVBl. 2015, Seite 477) zum 01. Juli 2016 in Kraft tretenden Änderungen der Gemeindeordnung erfordern eine Anpassung der Geschäftsordnung des Ortsgemeinderates Bitzen.

Nachstehende Änderungen werden erforderlich:

- 1.1 In § 3 Abs.2 wird die Verweisung „gemäß § 5 Abs. 2“ gestrichen.
- 1.2 § 5 erhält folgende Fassung:

§ 5

Öffentlichkeit der Sitzung

- (1) Die Sitzungen des Ortsgemeinderates sind öffentlich, sofern nicht ausdrücklich etwas anders bestimmt ist oder die Beratung in nicht öffentlicher Sitzung aus Gründen des Gemeinwohls oder wegen schutzwürdiger Interessen Einzelner erforderlich ist.
- (2) Die Öffentlichkeit ist bei der Beratung und Entscheidung über folgende Beratungsgegenstände grundsätzlich ausgeschlossen:
 1. Personalangelegenheiten einzelner Mitarbeiter der Ortsgemeinde,
 2. Abgabensachen einzelner Abgabepflichtiger,
 3. persönliche Angelegenheiten der Einwohner,
 4. Zustimmung zur Festsetzung eines Ordnungsgeldes (§ 19 Abs. 3 GemO),
 5. Vorliegen eines Ausschließungsgrundes (§ 22 Abs. 5 GemO),
 6. Ausschluss aus dem Rat(§ 31 GemO),
 7. Angelegenheiten, in denen das öffentliche Wohl, insbesondere wichtige Belange des Bundes, des Landes, des Landkreises, der Verbandsgemeinde oder einer Ortsgemeinde ernsthaft gefährdet werden können; dazu gehören stets Angelegenheiten, die im Interesse der Landesverteidigung geheim zu halten sind.
- (3) Insbesondere bei folgenden Beratungsgegenständen kann ein Ausschluss der Öffentlichkeit geboten sein:
 1. Rechtsstreitigkeiten, an denen die Verbandsgemeinde beteiligt ist,
 2. Grundstücksangelegenheiten,
 3. Vergabe von Aufträgen.
- (4) Über Anträge, einen Beratungsgegenstand entgegen der Tagesordnung in öffentlicher oder nicht öffentlicher Sitzung zu behandeln, wird in nicht öffentlicher Sitzung beraten und entschieden.
- (5) Die in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse sind der Öffentlichkeit unverzüglich bekannt zu geben, sofern nicht Gründe des Geheimwohls oder schutzwürdige Interessen Einzelner dem entgegenstehen.“

- 1.3 In § 19 Abs.3 Buchst. b Satz 2 wird die Verweisung „nach § 5 Abs. 2 und 3“ gestrichen.

- 1.4 In § 21 Abs.4 Satz 1 Nr. 3 wird die Verweisung „gemäß § 5 Abs. 2 und 3“gestrichen.
- 1.5 In § 22 Abs. 4 Satz 1 wird das Wort „Antrag“ durch das Wort „Beratungsgegenstand“ ersetzt.
- 1.6 § 26 wird wie folgt geändert:
 - 1.6.1 In Absatz 6 Satz 2 werden das Wort „nur“ und die Worte „oder allgemein für alle Sitzungen“ gestrichen
 - 1.6.2 Absatz 7 erhält folgende Fassung:
(7) Sollen Tonaufzeichnung zur Vorbereitung der Niederschrift einer öffentlichen Sitzung für archivarische Zwecke aufbewahrt werden, so kann dies nur mit ausdrücklicher Billigung des Rats geschehen. Der entsprechende Beschluss ist in der Niederschrift festzuhalten. Wird dies nicht beschlossen, sind die Aufzeichnungen bis zur nächsten Sitzung aufzubewahren; sodann sind sie unverzüglich zu löschen. Die Aufbewahrung der zur Vorbereitung der Niederschrift einer nicht öffentlichen Sitzung gefertigten Tonaufzeichnung für archivarische Zwecke ist nur zulässig, wenn alle Personen, die das Wort ergriffen haben, zustimmen.“
 - 1.6.3. Absatz 8 wird gestrichen
- 1.7 § 30 wird wie folgt geändert:
 - 1.7.1 Die Absätze 1 und 2 werden gestrichen.
 - 1.7.2 Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden Absätze 1 bis 3
- 1.8 Dem § 32 wird folgender Satz angefügt: „Eine elektronische Übermittlung ist in entsprechender Anwendung des § 2 Abs. 1 zulässig“
- 2.1 Die Änderung der Geschäftsordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung im Ortsgemeinderat Bitzen in Kraft.

Abstimmung

gesetzliche Zahl: 12+1	anwesend: 11+1	stimmberechtigt: 12
Ja-Stimmen: 11	Nein: -	Enthaltungen: 1

6. Änderungen im Umsatzsteuerrecht zum 01.01.2017 – Beratung und Beschlussfassung über die Abgabe der Optionserklärung nach § 27 Abs. 22 UStG 2016

Beschluss

Die Ortsgemeinde Bitzen übt das Wahlrecht nach § 27 Abs. 22 UStG 2016 aus. Die Verwaltung wird beauftragt, die entsprechende Erklärung gemäß den Vorgaben der Finanzverwaltung frist- und formgerecht abzugeben.

Beschlussbegründung:

Durch das Steueränderungsgesetz 2015 vom 02.11.2015 (BGBl. I S. 1834) ist die Vorschrift des § 2b neu in das Umsatzsteuergesetz eingefügt worden. Sie regelt mit Wirkung ab 01.01.2017 die Unternehmereigenschaft bei juristischen Personen des öffentlichen Rechts. Ihren Ursprung haben die Anpassungen im deutschen Umsatzsteuerrecht in den Regelungen zum Europäischen Steuerrecht (Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 - Mehrwertsteuersystemrichtlinie).

Stark vereinfacht ausgedrückt, ist die Kommune überall dort steuerpflichtig, wo sie im Wettbewerb mit privaten Unternehmen steht und ihr die Leistung nicht per Gesetz zugewiesen ist.

Bei den Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Hamm (Sieg) könnten u.a. folgende Bereiche davon betroffen sein: Friedhöfe; Bürgerhäuser/Grillhütten; Sportanlagen; Konzessionsabgaben (zurzeit noch strittig)

Neben einer möglichen Umsatzbesteuerung (ab einem erzielten Umsatz von mehr als 17.500,00 € bzw. ab dem 1,00 € bei dem Verkauf von Waren) fallen auch erhebliche Verwaltungsaufwendungen für die entsprechende Verbuchung und Erstellung von Steuererklärungen an. Der Abführung der Umsatzsteuer steht die Geltung-machung der Vorsteuer gegenüber, diese mindert die Zahllast an das Finanzamt. Die unter Anwendung der bisherigen Regelung gezahlte Vorsteuer kann nicht mehr geltend gemacht werden. Allerdings kann auch zukünftig nur die Vorsteuer geltend gemacht werden, die der Leistungserstellung und Einnahmenerzielung dient, z.B. für kostenfrei überlassene Sportstätten kann sie somit auch nicht ausgewiesen werden. Der direkte Wechsel zur neuen Rechtslage könnte nur bei den Kommunen sinnvoll sein, die bis Ende 2020 hohe Vorsteuer-belegte Ausgaben haben. Aber nicht alle Ausgaben sind Vorsteuerabzugsberechtigt, z.B. Personalkosten sind Umsatzsteuerbefreit und haben daher keine Auswirkungen auf die Zahllast.

Da in dem am 24.09.2015 beschlossenen § 2a UStG viele unbestimmte Rechtsbegriffe bzw. noch unklare Formulierungen enthalten sind, kommt es auf die umfangreicheren BMF-Schreiben an, die allerdings noch nicht vorliegen und frühestens erst für den Herbst 2016 ggf. sogar erst für Anfang 2017 erwartet werden. Daher ist eine abschließende Prüfung derzeit nicht möglich und nur durch die Ausübung der Option gemäß § 27 Abs. 22 UStG können Nachteile für die Kommune vermeiden werden.

Der Gesetzgeber hat in § 27 Abs. 22 UStG eine Übergangsregelung in der Form vorgesehen, dass die von der Neuregelungen betroffenen juristischen Personen des öffentlichen Rechts (im kommunalen Bereich sind das die einzelnen kommunalen Gebietskörperschaften, ferner insbesondere Zweckverbände, Jagdgenossenschaften, AÖR oder Stiftungen) das Wahlrecht haben, ob sie das neue Recht bereits ab 2017 anwenden wollen oder noch bis einschließlich des Jahres 2020 nach bisherigem Recht (§ 2 Abs. 3 UStG a.F.) behandelt werden wollen. Zu entscheiden ist, ob die Gemeinde von diesem Wahlrecht Gebrauch macht. Dabei handelt es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung; vielmehr ist ein entsprechender Ratsbeschluss erforderlich. Soweit vom Wahlrecht Gebrauch gemacht werden soll, ist die entsprechende Erklärung bis zum 31.12.2016 gegenüber dem jeweils zuständigen Finanzamt abzugeben (absolute Ausschlussfrist).

Danach kann diese Erklärung jederzeit mit Wirkung ab dem jeweiligen Folgejahr widerrufen werden, ggf. sogar rückwirkend. Das Wahlrecht kann nur einheitlich für alle Umsätze der juristischen Person (d.h. der Gemeinde, des Zweckverbands, der Jagdgenossenschaft, der AÖR usw.) ausgeübt werden (kein „Rosinenpicken“). Die umsatzsteuerrechtlichen Regelungen im Übrigen bleiben unberührt (z.B. Pauschal-/Regelbesteuerung der Forstbetriebe, gesetzliche Steuerbefreiungen, Kleinunternehmerregelung).

Die Verwaltung sieht in der einheitlichen Anwendung des neuen Rechts ab 2017 derzeit keine bzw. keine nennenswerten Vorteile aus zusätzlichen Möglichkeiten zum Vorsteuerabzug, die eine sofortige Umstellung auf neues Recht rechtfertigen würden. Sollten sich nennenswerte Vorteile durch die direkte Anwendung des neuen Rechtes bei künftigen Investitionen ergeben, kann das Wahlrecht nach dem 01.01.2017 jederzeit mit Wirkung für die Zukunft bzw. auch noch bis zur Festsetzungsverjährung für zurückliegende Zeiträume widerrufen werden.

Auch der Gemeinde- und Städtebund empfiehlt vor diesem Hintergrund seinen Mitgliedern, vom Wahlrecht Gebrauch zu machen.

Abstimmung

gesetzliche Zahl: 12+1	anwesend: 11+1	stimmberechtigt: 12
Ja-Stimmen: 11	Nein: -	Enthaltungen: 1

7. Annahme von Spenden

Beschluss

Herr Horst Walter Schenk, Paulusstr. 89, Wermelskirchen, hat der Ortsgemeinde eine Spende von 250,00 Euro für die Seniorenarbeit (Altenhilfe) in der Ortsgemeinde Bitzen angeboten. Der Rat stimmt der Annahme der Spende gemäß § 94 Abs. 3 GemO zu.

Abstimmung

gesetzliche Zahl: 12+1	anwesend: 11+1	stimmberechtigt: 12
Ja-Stimmen: 12	Nein: -	Enthaltung: -

8. Verschiedenes/Anfragen

Ortsbürgermeister Armin Weigel informiert über anstehende Termine: Ratssitzung am 13.12.2016, Helfer-Dankeschönfest am 7.1.2017, Ortsbegehung am 1.4.2017. In der Dezembersitzung sollen noch Umwelttag und Seniorenveranstaltung festgelegt werden.

Anfragen von Ratsmitgliedern können sofort geklärt werden bzw. es wird versprochen, den Punkten nachzugehen.

9. Einwohnerfragestunde

Ein Zuhörer bekundet, dass seine Frage bezüglich der Bürgerbefragung im Lauf der Sitzung bereits beantwortet worden sei.

Ortsbürgermeister Armin Weigel schließt die Sitzung um 20.20 Uhr

- Ortsbürgermeister -

- Schriftführerin -